

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bereich Strom (AGB-S)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Geltung weiterer Dokumente	3
1.3.	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
1.4.	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
1.4.1.	Beendigung des Rechtsverhältnisses der Netznutzung und Energielieferung	4
1.4.2.	Beendigung des Rechtsverhältnisses des Netzanschlusses	5
1.5.	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	5
1.5.1.	Rechnungsstellung	5
1.5.2.	Zahlungsbedingungen	5
1.5.3.	Schadenersatzpflicht des Kunden	5
1.5.4.	Fortdauer der Zahlungspflicht	6
1.6.	Inkassogebühren	6
1.6.1.	Verzugszins und Mahnspesen	6
1.6.2.	Extragang für Inkasso	6
1.6.3.	Montage Prepaymentzähler vor Ort	6
1.6.4.	Abschaltung und Wiedereinschaltung der Bezugseinheit (Verbrauchsstätte)	6
1.6.5.	Abschaltung bei Zutrittsverweigerung	6
1.6.6.	Mahn- und Betreibungsspesen	6
1.7.	Weitere Dienstleistungen	7
2.	Messung	7
2.1.	Messeinrichtungen	7
2.2.	Prepaymentzähler oder Unterbrechungseinheiten	7
2.3.	Fehler und Verluste an der Messeinrichtung	7
2.4.	Messprinzip	7
2.5.	Messanordnung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicherlösungen	8
2.5.1.	Messanordnung «Nettoproduktion»	8
2.5.2.	Messanordnung «Eigenverbrauch»	9
2.5.3.	Messanordnung «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV)	9
2.5.4.	Messanordnung «Energiespeicher»	9
2.6.	Überprüfung der Messung	9
2.7.	Fehlmessung	10
2.8.	Kosten für Messeinrichtungen	10
3.	Datenschutz und Datenaustausch	10

4.	Haftung _____	10
5.	Inkraftsetzung und Änderungen _____	11

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden "Allgemeine Geschäftsbedingungen Bereich Strom (AGB-S)" regeln die Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses hinsichtlich der Netznutzung und der Energielieferung, die Rechnungsstellung sowie die Zahlungsbedingungen, das gesamte Messwesen sowie den Datenschutz.

In Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen die folgenden Allgemeinen Bedingungen zur Anwendung:

- Netzanschluss Niederspannung (AB-S-NN)
- Netzanschluss Hoch- und Mittelspannung (AB-S-HN)
- Netznutzung (AB-S-NU)

Im Einzelnen gelten diese für folgende Personen:

- Netznutzer, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch beziehen und das Netznutzungsentgelt sowie das Entgelt für die allgemeinen Systemdienstleistungen, die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15b Abs. 1 sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen entrichten («Endverbraucher»).
- Akteur, der Elektrizität in das Verteilnetz einspeist oder daraus entnimmt («Netznutzer»).
- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von am IBC-Netz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen (oder Teilen davon) ist («Produzenten»).
- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von Liegenschaften/Anlagen mit elektrischen Installationen ist. Dies können Eigentümer von Verteilnetzen, Kraftwerken oder Kundenanlagen sein, welche an das Verteilnetz von der IBC angeschlossen sind («Netzanschlussnehmer»). Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

Netzanschlussnehmer, Netznutzer, Endverbraucher und Produzenten werden nachfolgend als «Kunde» bezeichnet. Diese AGB-S bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen und Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBC und dem Kunden.

In besonderen Fällen (z.B. bei Kunden mit Netzanschluss auf einer höheren Spannungsebene, bei temporärem Netzanschluss (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen etc.) können besondere Netznutzungs- und/oder Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB-S nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

1.2. Geltung weiterer Dokumente

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden AGB-S die folgenden Dokumente, abrufbar unter ibc-chur.ch/agb bzw. unter www.strom.ch:

- Werkvorschriften CH – Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (WVCH) und deren Anhang (IBC-Weisungen)

- Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (DC-CH)
- Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC-CH)
- Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz Grundlagen zur Netznutzung und Netznutzungsentschädigung in den Verteilnetzen der Schweiz (NNMV-CH)
- Empfehlung Netzanschluss für alle Netzanschlussnehmer (NA/RR)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA)
- Empfehlung zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung (HER)
- Empfehlung zur Umsetzung des Anschlusses und Betriebs von Speichern an den NE 3 bis 7 (HSBP)
- EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

1.3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit der Erstellung des Netzanschlusses, welcher eine Anmeldung für den Elektrizitätsbezug durch den Kunden vorausgehen muss. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der IBC abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Netznutzung und die Belieferung mit elektrischer Energie werden in der Regel aufgenommen sobald die von der IBC bezeichneten Vorleistungen des Kunden (z. B. Bezahlung der Kostenbeiträge) erfüllt sind.

Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Vertragsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt. In Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage, Heizung etc.) mit dem (den) Liegenschaftseigentümer(n).

1.4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1. Beendigung des Rechtsverhältnisses der Netznutzung und Energielieferung

Bei einem Eigentums- oder Mieterwechsel ist der bisherige Endverbraucher verpflichtet, der IBC den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 30 Kalendertage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann auch durch den Eigentümer erfolgen. Der Endverbraucher haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

- a) auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer
- b) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z. B. Zuschläge oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt der IBC vorbehalten.

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung der Netznutzung und elektrischer Energie, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Betreffend Netznutzung bleibt der Endverbraucher auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der IBC.

Er kann die Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die IBC stellt in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten in Rechnung. Der Endverbraucher bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der IBC, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser Mahnung an den Energielieferanten.

1.4.2. Beendigung des Rechtsverhältnisses des Netzanschlusses

Nach erfolgtem Rückbau und Demontage des Netzanschlusses aufgrund der Kündigung des Netzanschlusses (Netzanschlussvertrag) wird das Rechtsverhältnis mit der IBC beendet und die damit verbundene Nutzung des Verteilnetzes eingestellt.

1.5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1.5.1. Rechnungsstellung

Die Messdatenerfassung (Zählerablesung) für die Rechnungsstellung der Energie und Netznutzung sowie der gesetzlichen Abgaben erfolgt in regelmässigen, von der IBC festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die IBC behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Die IBC ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Prepaymentzähler oder Unterbrechungseinheiten etc.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Messung wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die IBC nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Die IBC verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen zu verrechnen.

Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind durch den Liegenschaftseigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten zu tragen. Die Kostenbeiträge werden in der Regel bei grösseren Beträgen zur Hälfte bei Bestellung und der Rest nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können bereits vor dem Ablauf der Bezugsperiode Akontozahlungen erhoben werden. Vorbehalten bleiben:

- in besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrags im Voraus
- die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung bei Gesamtüberbauungen und Quartierserschliessungen
- Akontozahlungen bei langen Bauzeiten

1.5.2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der IBC gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung etc.) sowie ein Verzugszins in Rechnung gestellt. Die Inkassobedingungen von der IBC sind in den jeweils gültigen Tarifblättern inkl. Tarifbeschreibungen geregelt. Bei Vorauszahlungen hat der Kunde kein Anrecht auf eine Verzinsung.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während der Verjährungsfrist für periodische Leistungen gemäss Obligationenrecht (fünf Jahre ab Fälligkeit der Rechnung) richtiggestellt und nachverrechnet werden.

1.5.3. Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde wird gegenüber der IBC schadenersatzpflichtig, wenn:

- a) er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags und/oder Tarifbestimmungen umgeht
- b) er gegen die AGB-S verstösst
- c) er die IBC täuscht, oder
- d) er widerrechtlich (z. B. ungemessen) Energie bezieht.

Der Kunde hat die IBC für Umtriebe angemessen zu entschädigen.

Die Rechnungsstellung für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung von der IBC gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung. In jedem Fall dürfen auf die Netz- und Energietarife von der IBC keine Zuschläge gemacht werden.

1.5.4. Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der IBC weiterhin zu erfüllen.

1.6. Inkassogebühren

1.6.1. Verzugszins und Mahnspesen

Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht beglichen, werden diese nachbelastet oder auf dem Rechtsweg eingetrieben.

1.6.2. Extragang für Inkasso

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt, dies mit einem gleichzeitigen Einzug des fehlbaren Geldbetrags in bar vor Ort.

1.6.3. Montage Prepaymentzähler vor Ort

Muss bei säumigen Kunden vor Ort ein Prepaymentzähler installiert werden, so wird die Montage dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.6.4. Abschaltung und Wiedereinschaltung der Bezugseinheit (Verbrauchsstätte)

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit erfolgen. Die Abschaltung und die Wiedereinschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.6.5. Abschaltung bei Zutrittsverweigerung

Wird der IBC für Inkasso und andere Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss verweigert, erfolgt die Unterbrechung auf der Hauszuleitung. Die Folgekosten für Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

1.6.6. Mahn- und Betreuungsspesen

Nicht bezahlte Mahn- und Betreuungsspesen werden dem säumigen Kunden weiterverrechnet.

1.7. Weitere Dienstleistungen

Kosten für weitere Dienstleistungen (z. B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Prepaymentsystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwänden verbunden sind, können dem Kunden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

2. Messung

2.1. Messeinrichtungen

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der IBC oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der IBC bzw. deren Beauftragten. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen und allfällige Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.

Die abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen dürfen nur von der IBC oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur die IBC oder ihre Beauftragten die Energiezufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den TAB/Werkvorschriften zu gewährleisten. Die Zähler und Messwandler haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Bei Stromwandlermessungen (NE5 und NE7) sind die Wandler nach Vorgabe der IBC zu beschaffen und einzubauen.

2.2. Prepaymentzähler oder Unterbrechungseinheiten

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die IBC Prepaymentzähler oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Prepaymentzähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der IBC unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

2.3. Fehler und Verluste an der Messeinrichtung

Unregelmässigkeiten an oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der IBC zu melden. Es dürfen ohne Zustimmung von der IBC oder deren Beauftragten keinerlei Manipulationen an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Die IBC vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten nach Vorgaben der Gemeinde ist der Eigentümer verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Eigentümer auf.

2.4. Messprinzip

Die IBC bestimmt die Art, Anordnung und die Netzebene der Messeinrichtung. Die Erfassung der Energiedaten zu Abrechnungszwecken kann durch Messung oder durch Berechnung erfolgen, wobei gemessene Werte die Basis sind.

In Ausnahmefällen kann für Kleinverbraucher, welche über eine definierte Dauerleistung verfügen

(z. B. Billettautomaten, Verkehrsregelungsanlagen, Telefonkabinen, TV-Verstärker, öffentliche Beleuchtung, Videokamera, Sirenen), die Energie ungemessen geliefert und mittels Pauschale verrechnet werden falls folgende Kriterien erfüllt sind:

- Eine Messung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- Es liegen definierte Verbrauchswerte vor (installierte Dauerleistung).
- Leistungsveränderungen werden vorzeitig gemeldet.
- Ein Missbrauch wird ausgeschlossen.

Jede Verbrauchsstätte (z. B. eine Wohnung oder allgemeiner Bedarf) wird über eine separate Messstelle erfasst und einzeln abgerechnet. Die Verbrauchsstätte bezieht sich im Allgemeinen auf eine Wohnung oder ein gewerblich genutztes Objekt.

Bei speziellen Installationsverhältnissen, bei denen die einzelnen Verbrauchsstätten nicht separat gemessen sind oder werden können, kann die IBC die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung zulassen. Die Kosten für die Messung von einzelnen Verbrauchsstätten sind im Netznutzungsentgelt enthalten.

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Kunden oder Produzenten, so können diese auf Verlangen des Kunden zu einer Gesamtmessung (Summenmessung) messtechnisch oder durch Anpassung der Messanordnung zusammengefasst werden. Für das Bilden eines virtuellen Messpunktes, dessen Summierung, Auswertung und Abrechnung wird eine Pauschale verrechnet. Die Beurteilung, welche Messstellen summiert werden können, erfolgt durch die IBC.

Die Energiemessung von lastgeführten oder sperrbaren Verbraucheranlagen kann über eine separate Messung erfolgen, wenn der Kunde der aktiven Nutzung der Flexibilität durch die IBC zustimmt. An diese Messung dürfen nur die gesteuerten Verbraucher mit deren dazugehörigen Steuerelementen angeschlossen werden. In Kompaktanlagen bis 10 kW elektrischer Leistung können die dazugehörenden Hilfselemente z. B. Gruppenpumpen, Mischventile etc. an der gleichen Messung betrieben werden. Die Kosten für die separate Messung (inkl. Montage) und allfällige Installationsanpassung wie auch deren Aufhebung sind vom Kunden zu tragen.

2.5. Messanordnung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicherlösungen

2.5.1. Messanordnung «Nettoproduktion»

Für Produzenten mit dem Anschlussmodell «Nettoproduktion» wird nur die Messart «Einspeise-, Produktionsmessung» zugelassen. Der Energiebezug für die Verbrauchstätte und die Energieerzeugung (inkl. Hilfsbetriebe) werden über zwei unabhängige Zähler gemessen. Zu diesem Zweck muss, unabhängig von ihrer Grösse, zwingend ein separater Zähler für die EEA installiert werden. An diesem Zähler dürfen nur die EEA und deren Hilfsbetriebe (Eigenbedarf wie auch Enteisungsanlagen) angeschlossen sein. Der separate Zähler muss unabhängig von der installierten EEA-Anlagenleistung installiert werden. Dieses Modell eignet sich für Produzenten, welche den produzierten Strom vollumfänglich an die IBC, das Einspeisevergütungssystem oder an Dritte abgeben möchten.

Dem Produzenten wird die gesamte ins Netz eingespeiste Energiemenge vergütet. Der an die EEA gelieferte Strom für den Eigenbedarf wird separat in Rechnung gestellt. Die HKN-Menge entspricht der eingespeisten Energiemenge abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage (Nettoproduktion).

2.5.2. Messanordnung «Eigenverbrauch»

Für Produzenten mit dem Anschlussmodell «Eigenverbrauch» wird grundsätzlich die Messart «Überschuss- oder Eigenverbrauchsmessung» zugelassen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von ihrer Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d. h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung. Zudem hat der Eigenverbrauch zwingend zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Dieses Anschlussmodell eignet sich für Produzenten, welche den produzierten Strom in erster Linie selbst verwenden und nur die überschüssige Energie an die IBC abgeben wollen.

Bei EEA > 30 kVA ist zwingend ein separater Zähler für die Produktionsanlage vorzusehen. Bei EEA < 30 kVA wird ein Zähler empfohlen. Mit dem zusätzlichen EEA-Zähler kann die IBC dem Kunden den Gesamtverbrauch, die Gesamtproduktion wie auch den Eigenverbrauch zur Visualisierung bereitstellen. Der zusätzliche Zähler hat für den Kunden keine Kostenfolgen.

2.5.3. Messanordnung «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV)

Für Produzenten mit dem Anschlussmodell «ZEV» wird die Messart «Überschussmessung» angewendet. Der Zusammenschluss hat hinter demselben Netzanschlusspunkt zu erfolgen und tritt gegenüber dem Verteilnetzbetreiber als ein Endverbraucher mit einer Messung auf. Bei EEA > 30 kVA ist zwingend ein separater Zähler von der IBC für die Produktionsanlage vorzusehen.

Bei einem ZEV ist ein vom Grundeigentümer designierter Vertreter (Netzanschlussnehmer) für die Messungen der einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich. Sämtliche Kosten für die Bildung und den Betrieb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch trägt der designierte ZEV-Vertreter. Durch die Umverdrahtung und Demontage der bestehenden Messeinrichtungen oder durch die Demontage der Netzanschlüsse können zusätzliche Kosten entstehen.

2.5.4. Messanordnung «Energiespeicher»

Betriebsarten von Speichern und die dazugehörigen Regeln für Messanordnung und Berechnungen der abrechnungsrelevanten Daten und Abrechnungsmodalitäten richten sich nach dem VSE-Handbuch Speicher (HBSP-CH). Sind EEA mit einem Energiespeicher ausgerüstet, können Herkunftsnachweise nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

- DC-Speicher ohne Ladbarkeit aus dem Netz: Nettoproduktion oder Überschussproduktion
- AC-Speicher ohne Ladbarkeit aus dem Netz: Nettoproduktion oder Überschussproduktion
- AC-Speicher mit Ladbarkeit aus dem Netz: keine HKN

2.6. Überprüfung der Messung

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Kontrollmessung durch die IBC und bei Bedarf anschliessend eine Prüfung durch das Eichamt verlangen. Die Kosten der Kontrollmessung und/oder die Prüfung durch das Eichamt trägt die IBC, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

2.7. Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehllanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ableseung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBC festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die IBC die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.8. Kosten für Messeinrichtungen

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen von der IBC wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung oder in den Gebühren und Dienstleistungen für die Messdatenbereitstellung enthalten. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ableseungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand oder mittels Pauschale in Rechnung gestellt.

3. Datenschutz und Datenaustausch

Die IBC wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB-S erhobenen Daten (Objekt-, Subjekt-, Adress-, Rechnungs-, Lastprofilaten etc.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität, zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an Verbrauchergruppen, zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle, zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten, zur Förderung der Energieeffizienz, zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

Die IBC ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.

4. Haftung

Die Haftung von der IBC richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der IBC ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von der IBC als Ursache vorliegt.

5. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese AGB-Strom treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AGB-S ist unter ibc-chur.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AGB-S in gedruckter Form zugestellt. Die IBC ist berechtigt, diese AGB-S jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter ibc-chur.ch/agb publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.